

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Nr. 86.

Freitag, den 27. Oktober

1882.

Bekanntmachung,

den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, die folgenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. April 1881 hierdurch mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben unnachlässiglich nach Punkt 12 gedachter Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 60 M. — oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

1., Während der Dunkelheit müssen alle auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke mit **brennenden Laternen** und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei, an beiden Seiten des Kutschersitzes befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer, links am Kummel des Pferdes, bez. Sattelpferdes, angebrachten Laterne versehen sein.

Von dieser Verpflichtung sind nur ausgenommen Schlitten und Ackersuhren, zu den letzteren sind jedoch die Düngereportfuhrer aus den Städten nicht zu rechnen.

Bei Hundefuhrwerken ist die Laterne an der linken Seite des Wagens anzubringen.

Die Fuhrwerkseigentümer sowie die Stellvertreter derselben haben dafür zu sorgen, daß die Laternen gehörig in Stand gehalten und in Gebrauch genommen werden.

2., Bei dem Transporte von Langhölzern ist außer dem Fuhrmanne noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens, bez. die mittels einer Kette oder eines Laues möglichst fest zusammen zu bindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

3., Die auf Wegen, welche nicht wenigstens in einem halbhauffemäßigen Zustande hergestellt sind, verkehrenden Wagen dürfen mit höchstens 2500 Kilo = 50 Centnern beladen werden.

4., Jedes Fuhrwerk, welches nicht bloß zur Personenbeförderung dient, mit Ausnahme der Ackersuhren, muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigentümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist am Kummel der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerkes in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Ctm. Höhe fest und dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Die Fuhrwerkseigentümer und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre Fuhrwerke nicht ohne die gehörige Bezeichnung in Gebrauch genommen werden.

5., Sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerke ist nach **rechts** auf die Hälfte des Weges auszuweichen. Die Führer von Lastfuhrwerk haben jederzeit **rechts** zu fahren.

6., Zur Leitung eingespannter Pferde, sobald dieselbe vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt, sind, mit Ausnahme der Ackersuhren, lediglich Kreuzzügeln zu verwenden.

7., Unnütziges Peitschentnallen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

8., Der Fuhrwerksführer hat seine Zugthiere fortwährend zu leiten und zu beaufsichtigen, darf auch, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke sich nicht entfernen, und während des Fahrens nicht schlafen oder auf der Deichsel oder einem an der Seite des Fuhrwerks hervorragenden Brete sitzen.

9., Bei gefallenem Schnee ist das Fuhrwerk mit Geläute zu versehen.

Die Fuhrwerkseigentümer und deren Stellvertreter haben für gehörige Beobachtung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

10., Das Aufsitzen von Personen auf mit Hunden bespannten Wagen oder Schlitten ist verboten.

11., Ebenso ist es verboten, daß Führer von Handwagen oder Handschlitten sich auf dieselben beim Bergabfahren setzen.

Meissen, den 19. October 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Tagesgeschichte.

Berlin, 24. Oktober. Der Bundesrath beschloß heute, den kleinen Belagerungszustand über Hamburg um ein Jahr zu verlängern. Während ein Theil der liberalen und besonders der fortschrittlichen Presse noch immer die Hoffnung nicht aufgibt, daß der 26. Oktober für die Liberalen doch auch ein etwas günstigeres Resultat ergeben werde, gestehen einzelne Organe doch die Niederlage offen ein und warnen vor weiteren Hoffnungen. So schreibt die national-liberale „Magdeb. Ztg.“: „Die Wahlnachrichten lauten für die Liberalen von Tag zu Tag ungünstiger. Es ist schwer begreiflich, daß ein großer Theil der liberalen Presse — die Mehrzahl der Berliner Blätter voran — sich über den wirklichen Stand der Dinge entweder noch nicht klar ist, oder es aus taktischen Rücksichten für geboten erachtet, diesen Stand der Dinge vorläufig noch nicht bekannt werden zu lassen. Wenn man immer und immer wieder auch jetzt noch Wendungen liest, wie die, daß das Abgeordnetenhaus etwa in seiner bisherigen Zusammensetzung verbleiben, oder doch nur ganz „unerhebliche“ Veränderungen in seinen Fraktionen aufweisen werde — bisweilen spricht man sogar von einer allerdings wider Erwarten geringen Verstärkung des liberalen Elements —, so ist es nöthig, dieser Verschönerungstaktik angesichts der unbestreitbaren Thatsachen offen entgegen zu treten, da uns jene Taktik die denkbar verfehlteste zu sein scheint, welche den Liberalen nur den Spott der Gegenparteien eintragen kann. Meint man, damit der „Entmuthigung“ entgegenzutreten zu müssen, daß man die Wahrheit verschleiert, so ist dies ein großer Irrthum. Wir haben das Vertrauen, daß die liberalen Wahlmänner um so eifriger ihre Schuldigkeit thun werden, wenn Sie wissen, wie viel bei dem

bisherigen schlechten Ausfall der Wahlen im Allgemeinen, überall da, wo noch Hoffnung möglich ist, auf jede einzelne Stimme ankommt.“

Zu den Wahlen in Preußen: An der Frage: ob parlamentarisches Regiment oder nicht, müssen sich die Geister scheiden. Wird dem Königthum seine geschichtliche überkommene Volksgewalt erhalten, so bleibt uns die die Hoffnung der Umkehr zu einer wahrhaft christlich-conservativen Auffassung des modernen Staatsgedankens; gewinnt das mechanische Mehrheitsprincip die Oberhand, so ist der Sieg des religionslosen Reformemithums auch bei uns entschieden und die innere Zerfetzung unsres Volkstums in Principe besiegelt. Nicht zwei Parteien sind es, die sich hier gegenüberstehen, zwei Weltanschauungen bekämpfen sich auf Tod und Leben. Auf dem ganzen Continent, so weit wir sehen, hat die eine, die widerchristliche gesiegt; die Zustände, denen wir allenthalben begegnen, bezeugen es; nur in Deutschland behauptet das Königthum von Gottes Gnaden noch die ihm gebührende Stellung; nur von Deutschland kann deswegen der Erneuerungsprozeß ausgehen, dessen die Welt bedarf, wenn sie nicht im Sumpfe eines neuen Heidenthums untergehen soll, das zehnmal schlimmer ist als das alte, weil es sich auf den Trümmern besserer Erkenntniß erheben darf. Eine Aufgabe ist es deshalb, der Mühe werth, wenn sich die christlich-conservative Partei wie ein Mann gegen die Forderung parlamentarischer Mehrheits Herrschaft erhebt.

Friedrich Bacht, der bekannte Münchener Kunstkritiker, befürwortet die Veranstaltung einer deutschen Industrieausstellung in Berlin. Die Provinzialausstellungen in Stuttgart, Düsseldorf, Frankfurt und Nürnberg hätten gezeigt, wie Ausgezeichnetes einzelne Länder und Provinzen zu leisten vermöchten, nun sei es Zeit, daß eine Ausstellung in der Reichshauptstadt zeige, was ganz Deutschland leiste. Das